ZBB 2004, 153

BGB §§ 242, 134; RBerG Art. 1 § 1

Keine Berufung auf Unwirksamkeit einer durch vollmachtlosen Vertreter erklärten Zwangsvollstreckungsunterwerfung bei Verpflichtung zur Unterwerfung im Darlehensvertrag

BGH, Urt. v. 02.12.2003 – XI ZR 421/02 (OLG Koblenz), ZIP 2004, 303 = BB 2004, 400 = DB 2004, 429 = NJW 2004, 839 = WM 2004, 372

Amtliche Leitsätze:

1. Ein BGB-Gesellschafter, der sich im Darlehensvertrag der kreditsuchenden Gesellschaft wirksam verpflichtet hat, sich in Höhe der auf seine Beteiligung entfallenden Verbindlichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Privatvermögen zu unterwerfen, darf aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung keine Vorteile ziehen (§ 242 BGB).

2. Ist die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung von einem vollmachtlosen Vertreter abgegeben worden, kann der Vertretene sich daher gegenüber der kreditgebenden Bank auf die Unwirksamkeit der Erklärung nicht berufen (hier: Abgabe der Unterwerfungserklärung durch Geschäftsbesorgerin aufgrund einer wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz gemäß § 134 BGB nichtigen Vollmacht).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG